## Referentenentwurf für ein Medizinforschungsgesetz - Verbändeanhörung

Verband:	Deutsche Gesellschaft für Klinische Pharmakologie und Therapie (DGKliPha)
Datum:	19.02.2024

Lfd. Nr.	Bezug im Ent- wurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Ent- wurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
1	Art. 1 Nr. 7-9, §§ 41a-41c	Einführung einer Bundes- Ethik-Kommission	Inhaltlich	1. Es bleibt ein unaufgelöster Widerspruch zwischen der Aussage in den Erläuterungen zum Gesetzentwurf unter B. Besonderer Teil zu Artikel 1 Nummer 10 "es sollten keine zusätzlichen bürokratischen oder inhaltlichen Anforderungen gestellt werden" einerseits und der Schaffung neuer "Behörden" in Gestalt von Bundesethikkommission und Abgrenzungsproblematiken zwischen dieser und dem AKEK und den bestehenden Ethikkommissionen andererseits.	Streichung der Bundes-Ethik-Kommission im Referentenentwurf
				2. Es fehlt eine fachlich nachvollzieh- bare, faktenbasierte Begründung und Rechtfertigung der Notwendigkeit einer Bundes-Ethikkommission, die fortbeste- hende relevante (durch das aktuelle System des föderalen Geschäftsvertei- lungsplans mit einer zuständigen Ethik- kommission bedingte) Probleme aus- weist. Auch fehlt eine Faktenbasierte	

Lfd. Nr.	Bezug im Ent- wurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Ent- wurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				Abgrenzung von Problemen durch das	
				grob und anhaltend dysfunktionale	
				CITS-Portal und typischen (temporären	
				und größtenteils bereits gelösten) Ab-	
				stimmungsproblemen durch die von al-	
				len Beteiligten erstmals neu etablierten	
				Prozesse bei der Verfahrensumstellung	
				auf die neue CTR. Die Fristen im An-	
				tragsverfahren sind von der EU-Gesetz-	
				gebung vorgegeben und wurden bisher	
				von den bestehenden Ethikkommissio-	
				nen bis auf Einzelfälle in der Umstel-	
				lungsphase immer eingehalten, sie kön-	
				nen auch durch eine neue Bundesbe-	
				hörde nicht verkürzt werden. Gleiches	
				gilt für die Häufigkeit von Rückfragen	
				("request for information" im CTR Pro-	
				zess), die regelhaft bei einem ersten Zu-	
				sammenfinden neuer Partner im An-	
				tragsprozess passagär ansteigt (wie bei	
				der Einführung der CTR). Dies wäre aber	
				bei einer erneuten Systemumstellung	
				auf eine Bundeskommission (mit meh-	
				rere parallelen Spruchkörpern) in glei-	
				cher Weise noch einmal zu erwarten.	
				3. Der im Entwurf durchklingende	
				Wunsch nach Beschleunigung von Ver-	

Lfd. Nr.	Bezug im Ent- wurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Ent- wurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				fahren ist mit einer Bundes-Ethikkom-	
				mission nicht zu erreichen, sondern	
				wird durch deren Schaffung eher kon-	
				terkariert.	
				Es bleibt unklar, inwiefern eine Bundes-	
				Ethikkommission hier wirklich stringen-	
				ter und schneller entscheiden könnte,	
				da auch diese angesichts der Fallzahlen	
				sicher mit mehreren Spruchkörpern und	
				Vorsitzenden dieser Spruchkörper ar-	
				beiten müsste, die im Sinne der Unab-	
				hängigkeit jeweils autonom entscheiden	
				müssten.	
				4. Die hier angegeben Kriterien für eine	
				Spezialisierung sind völlig unscharf defi-	
				niert lassen entscheidende Fragen offen	
				und sind auch nicht mit CITS Vorgaben	
				und Formularen zur Studienklassifika-	
				tion kompatibel (siehe auch Lfd. Nr. 3).	
				Hier entstehen zahlreiche neue Abgren-	
				zungsfragen und damit am Ende zusätz-	
				licher Bürokratieaufwand und wahr-	
				scheinliche Verzögerungen.	
				5. Wo sollen die zusätzlichen Experten	
				für die Kommission und deren mehrere	
				Spruchkörper (den ein Spruchkörper mit	

Lfd. Nr.	Bezug im Ent- wurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Ent- wurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				8-10 Mitgliedern wird hier nicht reichen) herkommen? Zumindest für die Klinische Pharmakologie, deren fachliche Kernkompetenz ja klinische Arzneimittelprüfungen sind, ist davon auszugehen, dass die Mehrzahl der wenigen verfügbaren, industrieunabhängigen und zu ehrenamtlicher Tätigkeit bereiten Experten bereits Mitlieder in den Ethikkommissionen der Länder und Universitäten sind und diesen sicher auch stärker verbunden sind als einer neu zu schaffenden Behörde.	
2	Art. 1 Nr. 7, § 41a Abs. 5 AMG	Das Bundesinstitut für Arz- neimittel und Medizinpro- dukte kann im Einverneh- men mit dem Paul-Ehrlich- Institut das Ruhen der Re- gistrierung anordnen oder die Registrierung aufhe- ben, wenn bekannt wird, dass die Voraussetzungen zur Registrierung nicht oder nicht mehr vorliegen oder wenn ein Ver-stoß gegen die nach § 41b Ab- satz 1 festgelegte Verfah- rensordnung oder gegen	Inhaltl./ rechtl.	Die Kriterien für das Ruhen und Entziehen der Registrierung sind zu undifferenziert und wären bei eimaligen Verstoß oder kleineren Formfehlern nicht verhältnismäßig.	"wiederholte und gravierende Verstöße".

Lfd. Nr.	Bezug im Ent- wurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Ent- wurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		die Richtlinien zur Bewertung klinischer Prüfungen durch Ethik-Kommissionen nach § 41d vorliegt.			
3	Art. 1 Nr. 8, § 41b Abs. 2 AMG	Die registrierten Ethik- Kommissionen oder eine von ihnen benannte Stelle erlassen in Abstimmung mit dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizin- produkte und dem Paul- Ehrlich-Institut bis zum 1. Juli 2025 einen besonde- ren Geschäftsverteilungs- plan für auf bestimmte In- dikationen spezialisierte registrierte Ethik-Kommis- sionen; sie erlassen zudem einen allgemeinen Ge- schäftsverteilungsplan für die weiteren registrierten Ethik-Kommissionen.	Inhaltlich	Die hierzu angegeben Kriterien für eine Spezialisierung sind bei genauer Betrachtung völlig unzureichend definiert und es werden inhaltlich verschiedene Dimensionen gemischt. Hier sind noch erhebliche Präzisierungen und Praxistaugliche nötig.  Aufgrund der Vielfalt der Designs und Inhalte Klinischer Arzneimittelprüfungen ist ein dauerhafter Abgrenzungsbedarf zu erwarten, damit am Ende zusätzlicher Bürokratieaufwand und Verzögerungen. Der Anteil der von den Definitionen erfassten Studien und damit der Erfüllungsaufwand ist auf Basis dieser Definitionen nicht ausreichend abschätzbar.	Die "Spezialisierungen" sind von einem Fachgremium zu definieren. Hierbei sind klinische Aspekte, Wirkstoffaspekte (ATMP) und studientechnische Dimensionen zu berücksichtigen.
4	Art. 1 Nr. 9, § 41c Abs. 1 AMG	Die Geschäftsstelle der Bundes-Ethik-Kommission wird bei dem Bundesinsti- tut für Arzneimittel und Medizinprodukte einge- richtet. Das Bundesminis-	Inhaltlich/ rechtlich	Siehe 1	Streichen

Lfd. Nr.	Bezug im Ent- wurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Ent- wurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		terium beruft die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Bundes-Ethik-Kommission. Die Bundes-Ethik-Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Bundesministeriums bedarf.			
5	Art. 1 Nr. 9, § 41c Abs. 2 AMG	Für die folgenden Verfahren zur Bewertung eines Antrags auf Genehmigung einer klinischen Prüfung nach der Verordnung (EU) Nr. 536/2014 ist die Bundes-Ethik-Kommission ab dem 1. Januar 2025 zuständig:  1. klinische Prüfungen, die in der Notfall-Einsatzgruppe der Europäischen Arzneimittel-Agentur gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2022/123 behandelt werden,  2. klinische Prüfungen, die einem übergreifenden Masterprotokoll folgen,	Inhaltlich	Spezialisierungen sind denkbar, allerdings wäre dies schneller und fachlich besser durch den AKEK zu gewährleisten.  Die hierzu angegeben Kriterien für eine Spezialisierung sind bei genauer Betrachtung völlig unzureichend definiert und es werden inhaltlich verschiedene Dimensionen gemischt. Hier sind noch erhebliche Präzisierungen und Praxistaugliche nötig.  Aufgrund der Vielfalt der Designs und Inhalte Klinischer Arzneimittelprüfungen ist ein dauerhafter Abgrenzungsbedarf zu erwarten, damit am Ende zusätzlicher Bürokratieaufwand und Verzögerungen. Der Anteil der von den Definitionen erfassten Studien und damit der Erfüllungsaufwand ist auf Basis dieser Definitionen abzuschätzen.	Streichen und modifiziert nach § 41b Abs. 2 verschieben.

Lfd. Nr.	Bezug im Ent- wurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Ent- wurf  das mehrere Teilstudien mit einem oder mehreren Arzneimitteln und mit Pati-	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		enten mit gleichen oder unterschiedlichen Erkrankungen umfasst, 3. klinische Prüfungen, bei denen neue Arzneimittel erstmalig am Menschen geprüft werden, 4. klinische Prüfungen von Arzneimitteln für neuartige Therapien gemäß § 4 Absatz 9,			
6	Art. 11	Inkrafttreten	Rechtlich	Es fehlen praktikable Übergangsrege- lungen und zum Umgang laufenden Verfahren.	Gültigkeit nur für neue Studien
7					
8					
9					
10					